



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang 11. 05. 2008 Nr. 28

Inhalt

1. Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

2. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal
 3. 3. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
 4. Impressum

Satzung

der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller in seiner Sitzung am 14.04.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten, Kostentarif

- Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- Ist für den Ansatz eine Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr anzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.
- Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- Gebühren werden nicht erhoben für:
 - mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Nachweis der Bedürftigkeit,
 - Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last gelegt ist,
 - Maßnahmen der Amtshilfe

- Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

- Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - Telegraf- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Gebühren für Fotokopien nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen

- Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn die im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 - wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder mitgeteilten Erklärung übernommen hat
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eilsleben, den 14.04.2008

Thiele
amt. Leiter des Gemeinsamen Verwaltungsamtes

Kostentarif der Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vom 14.04.2008

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge der Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier-, Druck- u. ähnlichen Geräten	
1.1.	DIN A 4, s/w bis 10 Stück je Seite	0,25
	bis 50 Stück je Seite	0,15
	bei höheren Auflagen je Seite	0,10
1.2.	DIN A 3, s/w bis 10 Stück je Seite	0,30
	bis 50 Stück je Seite	0,20
	bei höheren Auflagen je Seite	0,15
1.3.	DIN A 4, farbig bis 10 Stück je Seite	1,00
	bis 50 Stück je Seite	0,70
	bei höheren Auflagen je Seite	0,50
1.4.	DIN A 3, farbig bis 10 Stück je Seite	2,00
	bis 50 Stück je Seite	1,40
	bei höheren Auflagen je Seite	1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen (Zeugnisse, Bescheinigungen, Abschriften, Ausweise)	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
2.2.	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen je Seite der Erstaufbereitung	2,00
2.2.1.	je weitere Ausfertigung	1,00
2.2.1.1.		
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Einsichten in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einem anderen Tarifgegenstand keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. zuzüglich je angefangene Seite	5,00 bis 1,50
3.2.2.		
4.	Abgabe von Druckstücken (Abgaben- u. Gebührensatzungen, Plänen Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse u. dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,25 bis 1,00
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	5,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	bis	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,	
	für jede angefangene halbe Stunde	10,00 bis 20,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	8,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zum 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredites oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 EUR	5,00
9.2.	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrediten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Normalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredites	10,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2. fallen	10,00 bis 50,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach § 28 (1) Satz 3 BauGB bis zu 1 Flurstück	20,00 bis 2,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	1,00
	für jedes Haushaltsjahr	
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken, für nicht zurückgegebene Hundesteuermarken bei Abmeldung des Hundes	1,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bei Anfertigung durch die Verwaltung	nach lfd. Nr.1

	je Diskette bei Anfertigung durch Dritte	nach den tatsächlichen Kosten	15,00		
16.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen		5,00 bis 2,00		
	für jede weitere Ausfertigung				
17.	Abgabe von Bauleitplänen und Gemeindegarten:				
	DIN A 4 s/w		5,00		
	DIN A 3 s/w		7,50		
	größere Formate s/w		15,00		
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle. Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen		10,00 - 20,00		
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten				
19.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		10,00 - 20,00		
19.2.	Außenarbeiten je angefallene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorherigen Baustelle				
	Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend		10,00 - 20,00		
20.	Archiv				
20.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde		10,00		
20.2.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite		8,00		
20.3.	Daneben kann die Gebühr nach lfd. Nr. 20.1. erhoben werden. Nutzung des Archivs je Tag		8,00		
21.	Widersprüche				
21.1.	Widersprüche gegen Maßnahmen nach der Höhe des jeweiligen Streitwertes, wenn für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr anzusetzen war				
	Streitwert bis ... €	Gebühr	Streitwert bis ... €	Gebühr	
	200	10	8000	166	
	300	25	9000	181	
	600	35	10000	196	
	900	45	13000	219	
	1200	55	16000	242	
	1500	65	19000	265	
	2000	73	22000	288	
	2500	81	25000	311	
	3000	89	30000	340	
	3500	97	35000	369	
	4000	105	40000	398	
	4500	113	45000	427	
	5000	121	50000	456	
	6000	136	über	50000	500
	7000	151			
21.2.	sonstige Widersprüche ohne Streitwert wie z.B. Versagung oder Gewährung einer Erlaubnis, Zurücknahme von Zulassungen			10 bis 500	

Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Barneberg vom				
Lfd. Nr.	Gegenstand	DM	umgerechnet Eur = 1,95583	Euro
1.	Abschriften und Vervielfältigungen			
1.1.	Abschriften je angefangene Seite			
1.1.1.	in Format DIN A 5	4,50	2,30	1,50
1.1.2.	in Format DIN A 4	10,00	5,11	3,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00	5,11	5,00
1.2.	andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten			
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,30	0,15	0,25
1.2.2.	im Format DIN A 3, je Seite	0,60	0,31	0,30
2.	Amtliche Beglaubigungen (Zeugnisse, Bescheinigungen, Abschriften, Ausweise)			
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,00	1,02	2,00
2.2.	Beglaubigung von Abschriften			
2.2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	2,00	1,02	2,00
2.2.1.1.	je Seite der Durchschrift	1,00	0,51	1,00
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o.ä. Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,00	1,02	1,00
	Vorschlag: Position ganz rausnehmen		0,00	
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00	0,51	0,50
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00	5,11 bis 15,35	5,00 bis 15,50
	von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden			
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	2,00 bis 100,00	1,02 bis 51,13	1,00 bis 51,00
3.	Akteneinsicht			
3.1.	Einsichten in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einem anderen Tarifgegenstand keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00	1,53	1,50
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	10,00	5,11	5,50
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	3,00	1,53	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Abgaben- u. Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse u. dgl.)			
	für jede angefangene Seite	0,30	0,15	0,25
	jedoch mindestens	2,00	1,02	2,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)			
	je angefangene Seite	10,00	5,11	5,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist			
	bis	10,00	5,11	5,00
		100,00	51,13	51,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM	umgerechnet Eur = 1,95583	Euro
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	bis	18,00 40,00	9,20 20,50
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen Vorschlag: sollte ganz rausgenommen werden		15,00	7,67
9.	Vermögensverwaltung			
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zum 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages		20,00	10,23
9.1.1.	für jede weitere angefangene 10.000,00 DM		10,00	5,11
9.1.2.	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes		20,00	10,23
9.2.1.	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM		10,00	5,11
9.2.2.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	bis	20,00 100,00	10,23 51,13
	Vorschlag: die Pkt. 9.1. b. 9.3. sollten ganz rausgenommen werden, da vom Notar gemacht wird			
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Verkaufrechtes nach § 28 (1) Satz 3 BauGB bei Ham. 50 DM bzw. 26 Eur	bis	10,00 50,00	5,11 25,56
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr		2,00	1,02
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen		2,00	1,02
12.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken, für nicht zurückgegebene Hundesteuermarken bei Abmeldung des Hundes		2,00	1,02
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr		5,00	2,56
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde		25,00	12,78
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für einen Bruttowert von: bei Hötenleben lt. Tarif Nr. 1			
	10.000,00 DM (5.000,00 Euro)		5,00	2,56
	10.000,00-20.000,00 DM (5.000-10.000 Euro)		10,00	5,11
	20.000-50.000 DM (10.000-25.000 Euro)		15,00	7,67
	50.000-100.000 DM (25.000-50.000 Euro)		20,00	10,23
	100.000-250.000 DM (50.000-125.000 Euro)		25,00	12,78
	250.000-500.000 DM (125.000-250.000 Euro)		30,00	15,34
	500.000-1.000.000 DM (250.000-500.000 Euro)		40,00	20,45
	von 1.000.000 DM (von 500.000 Euro)		60,00	30,68
16.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung		10,00 4,00	5,11 2,05
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von: A 4 A 3		2,00 3,00	1,02 1,53
18.	Abgabe von Flächennutzungsplänen A 3		5,00	2,56
19.	Abgabe von Gemeindekarten Vorschlag: weil als Kopie eines Originals abgegeben		15,00	7,67
20.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle. Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes			

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM	umgerechnet Eur = 1,95583	Euro
	nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	bis	18,00 40,00	9,20 20,50
21.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		25,00	12,78
21.1.	Außenarbeiten je angefallene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorherigen Baustelle Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend			13,00
22.	Archiv			
22.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde Vorschlag: Neu weil Erhöhung lt. Tarif		10,00 (16,50)	5,11 (8,44)
22.2.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten			
	je Seite		3,00	1,53
	Vorschlag: je angefangene halbe Stunde		(16,50)	(8,44)
22.3.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird		1,00	0,51
22.4.	Nutzung der Archivs je Tag Vorschlag: je angefangene halbe Stunde		10,00 (16,50)	5,11 (8,44)
23.	Rechtsbehelfe			
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sowie nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche	bis	10,00 1.000,00 (16,50)	5,11 511,29 (8,44)
24.	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	bis	2,00 20,00	1,02 10,22
	Summe		2.045,70	1.048,43
				1.036,25

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal vom 22.01.2004 - zuletzt geändert am 11.12.2007 - beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Informationsblatt der Gemeinde Sülzetal „Der Sülzetaler“, welches einmal monatlich herausgegeben wird.

§ 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, 24.04.2008


Wasserthal
Bürgermeister



Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist mit Verfügung des Landkreises Börde - Az.:II/15.2 30.2 - vom 06.05.2008 genehmigt worden.

Sülzetal, 07.05.2008


Wasserthal
Bürgermeister



3. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende 3. Änderung beschlossen:

§ 1 Der § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung: § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in folgenden Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden:

Lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Aushängekästen
1.	Alleringersleben	1. Ostingersleber Weg 2
2.	Altenhausen	1. Lange Straße 13
3.	Bartensleben	1. Klein Bartensleben: Mittelstraße 5 2. Groß Bartensleben: Dorfstraße 20-22, Warthäuschen der Bushaltestelle
4.	Beendorf	1. Schulplatz 5, gegenüber dem Rathaus
5.	Behnsdorf	1. Flechtinger Straße 2, Bäckerei
6.	Belsdorf	2. Bauernstraße 19, Gemeindehaus
7.	Böddensell	1. Bushaltestelle am Friedhof 1. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr 2. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle
8.	Bregenstein	1. Breite Straße 24
9.	Bülstringen	1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung 2. Siedlung 12, Wohnhaus
10.	Döhren	1. Bahnhofstraße neben dem Kriegerdenkmal
11.	Eimersleben	1. Ecke „Magdeburger Straße 88 / Teichstraße“
12.	Emden	1. An der Kirche 2
13.	Erxleben	1. Breite Straße 2 (Flur der VGem Flechtingen, Außenstelle Erxleben) 2. Breite Straße vor dem NP-Markt, Bekanntmachungssäule
14.	Eschenrode	1. Dorfstraße 36
15.	Everingen	1. Dorfstraße 43
16.	Flechtingen	1. Zur Spetze 1/3 (Grenze Parkplatz Tirscher/Fußweg) 2. Lindenplatz 13 3. OT Hasselburg, Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle
17.	Hakenstedt	4. OT Lemsel, Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle 5. OT Bahnhof, Calvörder Straße 31 6. OT Hilgesdorf, Ivenroder Straße 4, Bushaltestelle
18.	Hödingen	1. Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus
19.	Hörsingen	2. OT Groppendorf, Ecke Teichstraße/Dorfstraße
20.	Ivenrode	1. Dorfstraße 26
21.	Morsleben	1. Kleine Straße 68, Bushaltestelle
22.	Ostingersleben	1. Hilgedorfer Straße 4 (Gemeindebüro)
23.	Schwanefeld	1. Beendorfer Straße 84, Dorfgemeinschaftshaus 1. Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus
24.	Seggerde	1. Dorfstraße, Bushaltestelle
25.	Siestedt	1. Dorfstraße 78 1. Dorfstraße 18
26.	Süplingen	1. Siestedt, Hauptstraße 22, Feuerwehrgerätehaus 2. OT Ribbensdorf, Am Plan 2 3. OT Klinze, gegenüber Lindenstraße 15
27.	Uhrsleben	1. Gartenweg 12, am Bürgerhaus
28.	Walbeck	2. OT Bodendorf, Dorfstraße 5 a 1. Erxleber Straße 7 1. Marktplatz 91
29.	Weferlingen	2. Drachenberg (ehemals Wasserturm) 1. Kirchplatz 10, Rathaus 2. Steinweg / Eingang Amtsgarten

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushängekästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 05.03.2008


Wille
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen wurde mit Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde am 11.04.2008 genehmigt. AZ: II/15.1/00.21.02/01/06.00-08-

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de